

ZUM RECHT DER KRITIK

VON DER EINHEIT DER RECHTSBILDER IN KRITIK UND AFFIRMATION

Oft scheint sich das Rechtsbild der Rechtskritik nicht von dem Bild zu unterscheiden, das sich das Recht von sich selbst macht: Die Unterschiede liegen nur in der Bewertung des Bildes. Ist das, was wir sehen, eher düster oder eher heiter? Eine zeitgemäße Rechtskritik müsste die Wissensbestände der Parallelwissenschaften integrieren und zu einer dezidierten Bilderkritik nutzen.

Das Recht der Kritik soll nicht das Recht zur Kritik bezeichnen. Es geht also nicht um den irgendwie positivierten Anspruch, Recht von Rechts wegen zu kritisieren. Anders gewendet geht es nicht um einen rechtlichen Anspruch gegen das Recht. Das *Recht der Kritik* ist vielmehr die Projektion des Rechts von der Kritik aus gesehen. Es bezeichnet die Art, wie sich die Kritik ihr Recht träumt. Ihr Bild von ihm. Oft kaum zu unterscheiden von den Selbstbildern des Rechts. Daran angeschlossen, selten merklich entfernt.

Fast alle Kritik des Rechts nimmt ihren Ausgang am Bild des statistisch-monistischen Rechtsbegriffs: Ein Recht, das „seine Geltung aus der Verfassung“ ableitet und „keine autonome Rechtsquelle neben sich“ duldet.¹ Dieses Recht strukturiert die gesellschaftlichen Verhältnisse, denen es als äußerlich gegenübertritt. Es zeitigt bürgerliche Subjektivierungsformen. Es schreibt die männliche Herrschaftsmatrix in die Gesellschaft ein. So lauten die negativen („kritischen“) Formulierungen einer essentialistischen, marxistischen oder feministischen Kritik für die auf der anderen Seite als positiv beschriebenen Effekte: Recht ordne und befriede die Gesellschaft, erlaube die Ausprägung von Subjektivität, ermögliche damit Freiheit und erzeuge auf diesem Wege durchsichtiger Verkehrsformen Erwartungs- und Verhaltenssicherheit. Was auf der einen Seite das Bild eines friedfertigen Zustands abgibt, zeigt sich auf der anderen als realgewordene Dystopie.

Das heißt, was das Recht in der Kritik so schrecklich macht, ist präzise das, was ihm in der Affirmation seinen Wert verleiht. Oder, mit den Worten der *Marquise von O*: „Er wäre ihr damals nicht wie ein Teufel erschienen, wenn er ihr nicht, bei seinem ersten Erscheinen, wie ein Engel vorgekommen wäre.“ Recht als negativer Hölderlin: Mit dem Rettenden wächst auch die Gefahr.²

Das Rechtsbild der Kelsen-Ehrlich-Debatte

Was aber ist verkehrt am Rechtsbild des Rechts und der Kritik? Zuvörderst die Blindheit gegen das Material. Wenn Kelsen in der be-

rüchtigten Auseinandersetzung mit Ehrlich, von der die bürgerliche Rezeption will, daß sie zu Gunsten Kelsens ausging, den Satz aufstellt, *soziologisch* sei Recht nicht zu definieren,³ dann hat er Recht.

Freilich will Kelsen darauf hinaus, dass Recht nur soziologisch nicht abzugrenzen sei, juristisch hingegen sehr wohl. Was kann Kelsen mit dem Satz meinen? Nun, es scheint ihm darum zu gehen, dass sich juristisch durchaus bestimmen lasse, was Recht ist. Normativ, nicht faktisch. Das lässt sich auf zwei Weisen deuten, die beide nicht sehr plausibel sind: Entweder meint Kelsen, Recht sei eben, was als Recht festgestellt wird. Dann ist der Satz tautologisch. Andernfalls scheitert er aber am Phänomen tatsächlich widerstreitender Sachverhalte. Unrecht wird zu Recht, Verkehrssitten erhalten den Status von Rechtspflichten. Und umgekehrt. Eine stabile Norm gibt es schon deshalb nicht, weil es keine stabile Wortbedeutung geben kann: Die Bedeutung eines Wortes ist ihr Gebrauch in der Sprache – und der ist wandelbar.⁴ Das betrifft dann aber auch die Rechtsnorm und damit das Recht. Will Kelsen dagegen nur behaupten, er könne Recht (und nicht: was rechtens ist) juristisch definieren, also nicht inhaltlich, sondern formell bestimmen und zwar als Ausfluss der bekannten Grundnorm, dann wäre das erneut nichts weiter als eine Tautologie, aus der weder für die Lebenswelt, noch für den juristischen Fachdiskurs etwas Entscheidendes folgt.

Das Einwandern der Unsicherheit in die Sprache

Kelsen will Sicherheit stiften gegen all die Vagheiten und Realitäten, die er in Ehrlichs soziologischer Grundlegung auszumachen glaubt, aber sein kantischer Rigorismus schöpft seine Gewißheit nur aus der Ausblendung des Standes fast aller anderen Wissenschaften. Was Kelsen auch noch für einen Bonus seiner Methode hält. Unter Einbeziehung der Erkenntnis radikaler (sprachlicher, epistemologischer) Unsicherheit fiele Kelsens Sicherheitsarchitektur in sich zusammen: Die Voraussetzungen, an denen Kelsen festhalten

¹ So etwa Klaus Röhl in seiner Abtrittsvorlesung, 2, abrufbar unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/daten/pdf/RoehlI%20-%20Die%20Aufloesung%20des%20Rechts.pdf> (Stand: 1.06.2013).

² Heinrich von Kleist, Die Marquise von O, in: Sämtliche Werke und Briefe, Bd. 2, 2000, 143; bei Friedrich Hölderlin heißt es: „Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch“, in: Sämtliche Gedichte und Hyperion, 1999, 350.

³ Kelsen / Ehrlich, 2003, 54.

⁴ Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, 2003, 40 (§ 43).

muss, die Unterscheidung von Sollen und Sein, von Wirklichkeit und Wert, die inkommensurablen Sphären angehören sollen, diese Unterscheidungen sind selbst nicht voraussetzungslos, sondern Produkte der kantischen Systemkonstruktion. Gegen Ehrlich führt Kelsen ins Feld, was Ehrlich beschreibe, möge zutreffen oder nicht, für das Recht sei Soziologie aber deshalb nicht zu gebrauchen, weil sie keine sicheren Ergebnisse liefere: Was Recht sei, müssen sich von Rechts wegen feststellen lassen – und das gewähre nur seine, Kelsens Methode und nicht das erratische In-die-Welt-Schauen von Ehrlich.

Kelsen blendet aus, dass sich auch die Bedeutung der sprachlicher Beschreibungen und Zuordnungen nicht einfach aus den Worten, der Inhalt des Rechts nicht aus der Grundnorm ergibt, weil er die immer nur vorübergehende Bestimmtheit sprachlichen Ausdrucks und die bis in die geistigen Operationen hineinreichende Unschärfe und Unsicherheit ignoriert. Nur deshalb fühlt er sich im Recht (und diejenigen, für die Erkenntnistheorie mit Kant endet, folgen ihm – mangels Idee, die ihnen den Platz im Kopf streitig machen könnte – willig). Seit Kants *Kritik der reinen Vernunft* sind zweihundertzweiunddreißig Jahre Theoriegeschichte vergangen „...und an der damit einhergehenden Einsicht in den Bedeutungszuwachs historischer Kontingenz, metaphysischer Grundlosigkeit und nicht-hintergebarbarer Ungewissheit muss sich heute jede [...] Theorie orientieren.“⁵ Also auch Rechtstheorie und Rechtskritik.



Foto: Gorfinkel/Goldscheitel / CC-Lizenz: by-sa

Komplexitätstoleranz statt Realitätsflucht

Quoi d'autre? Statt einer Kritik des Rechts müsste sich die Kritik auf konkrete rechtliche Wirkungen und Phänomene richten. Welche

Funktionen übernimmt Recht in modernen Gesellschaften? Welche Rolle spielt es als Faktor gesellschaftlicher Organisation? Welche Wirkungen lassen sich identifizieren, welche sozialen Kosten erzeugt sie? Analysemethoden wären auf breitem Feld zu gewinnen: in der Anthropologie und Ethnologie, in den psychologischen Wissenschaften, der Wirtschaftsanalytik und Soziologie, angereichert durch Reflexionsbestände der Philosophie. Rechtskritik als gesellschaftliche Analyse ist umständlich, aber en bloc läßt sich nur ein Bild kritisieren. Ein Bild, das immer auch nicht trifft, weil die Kritik auf Nebelbilder zielt.

Eine Blockkritik scheitert bereits an einem ganz trivialen Satz: Die einfachen Wahrheiten sind keine.

Andreas Engelmann promoviert in Frankfurt am Main.

Weiterführende Literatur:

- Eugen Ehrlich**, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 1989.
Hans Kelsen / Eugen Ehrlich, Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft. Eine Kontroverse (1915/1917), herausgegeben von Klaus Lüderssen, 2003.
Werner Maihofer (Hrsg.), Begriff und Wesen des Rechts, 1973.

⁵ Thomas Vesting, Das Ende der Verfassung?, in: Vesting / Koriotoh, Der Eigenwert des Verfassungsrechts, 2011, 71 (79).

Anzeige

Schwerpunkt: ANDERS REISEN

Jenseits des Kommerz:

- * Couchsurfen ist keine Trendsportart
- * Reise ohne Geld
- * Wenn beim Autostopp kein Auto stoppt
- * Reise mit Flüchtlingslagerbett und Haiku

Ein Schnupperabo 3 Monate frei Haus gibt es für nur 5 €!

Endet automatisch und muss nicht gekündigt werden!
 Gegen Vorkasse: Schein / Briefmarken / Bankeinzug.

Probieren: www.contraste.org

Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V., PF 104520, D - 69038 Heidelberg

CONTRASTE

DIE MONATSEIUNG FÜR SELBSTORGANISATION



GEMEINGÜTERKOOPERATIVE

Wir haben eine Genossenschaft gegründet, die heißt TuMes. Das ist lettisch und heißt „DuWir“.

ENERGIE

Solidarische Energieversorgung, Reclaim Power Tour 2013 & Berliner Energietisch.

SELBSTVERWALTUNG

Bericht von der „foire d'autogestion“ in Montreuil, einem südlich gelegenen Pariser Vorort.

FLÜCHTLINGE

Pladoyer für antikoloniales Heiraten & Offener Brief aus einem Flüchtlingslager.